

WACKER



PENSIONSKASSE DER WACKER CHEMIE VVAG

SATZUNG

Stand der Satzung 01.09.2024

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Satzung		3
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Kasse	4
§ 2	Mitgliedschaft	4
§ 3	Aufnahme der persönlichen Mitglieder	7
§ 4	Beginn und Ende der persönlichen Mitgliedschaft	7
§ 4a	Beginn und Ende der Unternehmensmitgliedschaft	8
§ 5	Einnahmen der Kasse	9
§ 6	Verwaltung	9
§ 7	Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 8	Abhaltung der Mitgliederversammlung	10
§ 9	Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§ 10	Leitung der Mitgliederversammlung	11
§ 11	Abstimmung der Mitgliederversammlung	11
§ 12	Aufsichtsrat	11
§ 13	Vorstand	12
§ 14	Verantwortlicher Aktuar	13
§ 15	Abschlussprüfer	13
§ 16	Treuhänder	14
§ 17	Vermögensverwaltung	14
§ 18	Jahresabschluss	14
§ 19	Befugnisse der Unternehmensmitglieder	14
§ 20	Versicherungsmathematische Prüfung	14
	1. Vermögensüberprüfung	14
	2. Verlustrücklage, Rückstellung für Beitragsrückerstattung	15
	3. Beteiligung an den Bewertungsreserven	15
	4. Fehlbeträge	15

§ 21	Auflösung der Kasse	16
§ 22	Bekanntmachungen	16
§ 23	Inkrafttreten	16

Satzung

Stand 01.09.2024

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Kasse

1. Am 23.10.1928 wurde die

Pensionskasse von Angestellten der Dr. Alexander Wacker Gesellschaft für elektrochemische Industrie GmbH Versicherungsverein a. G. München gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.12.1966 wurde der Name geändert in Pensionskasse der Wacker-Chemie GmbH Versicherungsverein a. G. München. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.07.2006 wurde der Name geändert in

Pensionskasse der Wacker Chemie Versicherungsverein a. G.
2. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Kasse ist reguliert nach § 233 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Die Kasse hat ihren Sitz in München.
4. Zweck der Kasse ist es, nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Versicherten und deren Hinterbliebenen Renten zu gewähren.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kasse sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive Mitglieder und
 - c) Unternehmensmitglieder.

Die aktiven bzw. inaktiven Mitglieder der Kasse werden auch als persönliche Mitglieder der Kasse bezeichnet.
2. Unternehmensmitglieder sind:
 - a) die Wacker Chemie AG als Trägerunternehmen und
 - b) vom Trägerunternehmen benannte Unternehmen, die eine vertragliche Vereinbarung mit der Kasse im Hinblick auf die Versicherung von persönlichen Mitgliedern (Beitrittsvereinbarung) geschlossen haben.
3. Aktive Mitglieder werden alle Mitarbeiter eines Unternehmensmitglieds, die der Kasse aufgrund einer betrieblichen Regelung beitreten, sofern sie
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) nicht zur Ausbildung oder als Werkstudent eingestellt sind und ihre im Anstellungsvertrag vorgesehene Beschäftigungsdauer mindestens 6 Monate beträgt und
 - c) ihrer Aufnahme in die Kasse keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand nach Einholung eines werks- oder vertrauensärztlichen Gutachtens.

Der Vorstand kann in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

4. In folgenden Fällen ruht eine aktive Mitgliedschaft:

- a) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ruht mit Zustimmung des Vorstands die aktive Mitgliedschaft für die vom jeweiligen Unternehmensmitglied beantragte Dauer (sog. „ruhende aktive Mitgliedschaft“). Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis mit dem aktiven Mitglied beendet wird und zu diesem Zeitpunkt bereits konkrete Hinweise auf eine Rückkehr des Mitglieds vorliegen, die es in seinem Interesse geboten erscheinen lassen, dass dann keine neue Mitgliedschaft begründet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das aktive Mitglied nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Unternehmensmitglied für einen definierten Zeitraum ein neues Anstellungsverhältnis im Ausland begründet. Nach Rückkehr des Mitglieds mit einer zwischenzeitlich ruhenden aktiven Mitgliedschaft und Begründung eines neuen Anstellungsverhältnisses zwischen dem Mitglied und einem Unternehmensmitglied lebt die aktive Mitgliedschaft wieder auf. Bei Erteilung einer neuen Versorgungszusage über die Kasse gilt dann der bisherige Tarif fort. Das Mitglied hat während der ruhenden aktiven Mitgliedschaft die Rechte und Pflichten eines inaktiven Mitglieds. Dies bedeutet insbesondere, dass – vorbehaltlich der etwaigen Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen gemäß den jeweils maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen - keine Beiträge zur Grundversorgung geleistet werden. Die Stimm-berechtigung in der Mitgliederversammlung bleibt nach § 7 Nr. 3 hingegen bestehen.
- b) Wird ein aktives Mitglied vorübergehend invalide, dann ruht für die Dauer der Zahlung der vorübergehenden Invaliditätsrente die aktive Mitgliedschaft und wird als beitragsfreie Versicherung weitergeführt, solange das Anstellungsverhältnis zwischen dem aktiven Mitglied und dem Unternehmensmitglied fortbesteht (sog. „ruhende beitragsfreie aktive Mitgliedschaft während vorübergehender Invalidität“). Wird nach der Beendigung der vorübergehenden Invalidität die Beschäftigung beim bisherigen Unternehmensmitglied wieder aufgenommen, so lebt die aktive Mitgliedschaft im bisherigen Tarif wieder auf. Wird nach der Beendigung der vorübergehenden Invalidität ein neues Anstellungsverhältnis mit einem Unternehmensmitglied begründet, so lebt die aktive Mitgliedschaft ebenfalls wieder auf. Im Hinblick auf den dann maßgeblichen Tarif ist wie folgt zu unterscheiden: Bei Erteilung einer neuen Versorgungszusage über die Kasse gilt dann der jeweils für neue Mitglieder offene Tarif. Wird die bestehende Versorgungszusage aufgrund einer Schuldübernahme vom Unternehmensmitglied fortgeführt, gilt der bisherige Tarif fort.
- c) Wird das arbeitsrechtliche Versorgungsversprechen des Unternehmensmitglieds gegenüber dem aktiven Mitglied dahingehend verändert, dass die bislang nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugesagte betriebliche Altersversorgung mit Wirkung für die Zukunft nicht mehr in der Kasse durchgeführt wird und werden aus diesem Grund keine Zuwendungen und Beiträge mehr an die Kasse entrichtet, bleibt die aktive Mitgliedschaft bestehen, solange das Anstellungsverhältnis zwischen dem aktiven Mitglied und dem Unternehmensmitglied fortbesteht und der bislang erdiente Teil der Versorgung als beitragsfreie Versicherung weiterhin in der Kasse durchgeführt wird (sog. „beitragsfreie aktive Mitgliedschaft“).

5. In folgenden Fällen besteht eine inaktive Mitgliedschaft:

- a) Die aktive Mitgliedschaft geht in eine inaktive Mitgliedschaft über, sobald das Mitglied bei keinem Unternehmensmitglied beschäftigt ist und kein Versicherungsfall vorliegt oder in den Fällen des § 4 Nr. 2 d) 1. Halbsatz; dies gilt nicht, wenn die aktive Mitgliedschaft gemäß § 2 Nr. 4 ruht. Die Mitglieder werden über den Übergang in eine inaktive Mitgliedschaft schriftlich informiert. Die Möglichkeiten zur Beitragsfortführung ergeben sich ausschließlich aus den hierzu in den jeweils maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen. Begründet ein zuvor inaktives Mitglied ein neues Anstellungsverhältnis mit einem Unternehmensmitglied, wird unter Anwendung von § 2 Nr. 3 eine neue aktive Mitgliedschaft begründet. Im Hinblick auf den dann maßgeblichen Tarif ist wie folgt zu unterscheiden: Bei Erteilung einer neuen Versorgungszusage über die Kasse gilt dann der jeweils für neue Mitglieder offene Tarif. Wird die bestehende Versorgungszusage aufgrund einer Schuldübernahme vom Unternehmensmitglied fortgeführt, gilt der bisherige Tarif fort.

Sind

- für die Leistungen aus der Grundversorgung andere Allgemeine Versicherungsbedingungen maßgebend als für die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung oder aus Altersvorsorgezulagen und
 - sind die Bestimmungen zum Eintritt des Versicherungsfalls in den verschiedenen einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterschiedlich geregelt und
 - liegt der Versicherungsfall nach mindestens einer, aber noch nicht nach jeder der einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor, so geht die aktive Mitgliedschaft auch dann in eine inaktive Mitgliedschaft über, sobald das Mitglied bei keinem Unternehmensmitglied beschäftigt ist.
- b) Eine inaktive Mitgliedschaft kann außerdem für die ausgleichsberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (ausgleichsberechtigte Personen) von persönlichen Mitgliedern oder ehemaligen persönlichen Mitgliedern begründet werden, sofern das Familiengericht zu deren Gunsten anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anspruchs auf Kassenleistungen durch rechtskräftige Endentscheidung eine interne Teilung gemäß den §§ 10 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes vornimmt. Eine solche inaktive Mitgliedschaft kann auch begründet werden, wenn der Versicherungsfall in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartners vor der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung eingetreten ist. Eine inaktive Mitgliedschaft nach Satz 1 oder 2 besteht dann unabhängig von einer etwaigen bereits bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt begründeten weiteren Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person. Die Möglichkeiten zur Beitragsfortführung im Rahmen dieser Mitgliedschaft ergeben sich ausschließlich aus den hierzu in den jeweils maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.
- c) Die inaktive Mitgliedschaft wird fortgeführt, wenn ein inaktives Mitglied vorübergehende Invaliditätsrente bezogen hat und die vorübergehende Invalidität endet, ohne dass zu diesem Zeitpunkt ein Versicherungsfall vorliegt. Sind für die Leistungen aus der Grundversorgung andere Allgemeine Versicherungsbedingungen maßgebend als für die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung oder aus Altersvorsorgezulagen und sind die Bestimmungen zum Eintritt des Versicherungsfalls in den verschiedenen einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterschiedlich geregelt, so wird stets auf den Eintritt des spätesten Versicherungsfalls abgestellt.

§ 3 Aufnahme der persönlichen Mitglieder

1. Die Aufnahme der persönlichen Mitglieder in die Kasse geschieht durch den Vorstand oder bei einer internen Teilung gemäß den §§ 10 ff. des Versorgungsausgleichsgesetzes durch die rechtskräftige Endentscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich, ohne dass es hierzu eines Antrags bedarf.

Die Aufnahme wird dem Mitglied durch Aushändigung des Mitgliedscheines angezeigt; gleichzeitig erhält das Mitglied eine Ausfertigung der Satzung und der jeweils maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Mitgliedschein ist mit der Mitgliedsnummer zu bezeichnen und enthält Namen, Geburtstag, Tag des Beginns der Mitgliedschaft und - soweit erfolgt - des der aktiven Mitgliedschaft zugrunde liegenden Eintritts bei einem Unternehmensmitglied.

2. Dem Vorstand sind auf entsprechendes Verlangen zusätzliche Angaben zur Person des zu Versichernden und ggf. seinen versorgungsberechtigten Angehörigen mitzuteilen. Spätere Änderungen hat das Mitglied der Kasse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Durch unterlassene oder verspätete Mitteilung entstehende Nachteile hat das Mitglied selbst zu tragen.

§ 4 Beginn und Ende der persönlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt auf Antrag eines Unternehmensmitglieds mit dem in der jeweils maßgeblichen betrieblichen Regelung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch am 1. des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Dies gilt auch, wenn sich die Aufnahme durch eine Entscheidung des Vorstands im Falle des § 2 Nr. 3 c) verzögert.

Die Mitgliedschaft gemäß § 2 Nr. 5 b) beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Endentscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird (§ 224 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Sofern Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Abhängigkeit des Zeitpunkts des Beginns der aktiven oder inaktiven Mitgliedschaft unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, ist im Rahmen dieser Regelungen in den Fällen einer inaktiven Mitgliedschaft gemäß § 2 Nr. 5 b) auf den Beginn der aktiven bzw. inaktiven Mitgliedschaft des ausgleichsverpflichteten persönlichen Mitglieds oder ehemaligen persönlichen Mitglieds abzustellen.

2. Die aktive Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Beendigung des Anstellungsverhältnisses beim jeweiligen Unternehmensmitglied,
 - b) mit dem Übergang in eine inaktive Mitgliedschaft gemäß § 2 Nr. 5 a),
 - c) mit dem Ausschluss durch den Vorstand oder
 - d) wenn das jeweilige Unternehmensmitglied keine Zuwendungen oder Beiträge mehr entrichtet; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Nr. 4.

Sind für die Leistungen aus der Grundversorgung andere Allgemeine Versicherungsbedingungen maßgebend als für die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung oder aus Altersvorsorgezulagen und sind die Bestimmungen zum Eintritt des Versicherungsfalls in den verschiedenen einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterschiedlich geregelt, so wird im Fall von Nr. 2a) entsprechend der Regelung in § 2 Nr. 5 a) Abs. 2 stets auf den Eintritt des ersten Versicherungsfalls abgestellt.

3. Die inaktive Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Eintritt des Versicherungsfalles,
- b) mit dem Wiederbeginn der aktiven Mitgliedschaft,
- c) mit dem Ausschluss durch den Vorstand,
- d) mit der Abfindung gemäß § 4 Nr. 5 bzw. der Übertragung des Deckungskapitals auf eine andere Versorgungseinrichtung nach Artikel 3 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972), (2005), (2013) und (2022).

Sind für die Leistungen aus der Grundversorgung andere Allgemeine Versicherungsbedingungen maßgebend als für die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung oder aus Altersvorsorgezulagen und sind die Bestimmungen zum Eintritt des Versicherungsfalls in den verschiedenen einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterschiedlich geregelt, so wird im Fall von Nr. 3a) stets auf den Eintritt des spätesten Versicherungsfalls abgestellt.

4. Der Ausschluss oder die Aberkennung von Kassenleistungen kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein aktives oder inaktives Mitglied oder ein Rentenbezieher die Kasse in rechtswidriger Absicht getäuscht oder zu täuschen versucht hat.

Einem aktiven oder inaktiven Mitglied, das seine Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat, kann vom Vorstand der Anspruch auf Invaliditätsrente aberkannt werden.

Vor dem 01.09.2011 erfolgte Ausschlüsse oder Aberkennungen von Kassenleistungen bleiben von § 4 Nr. 4 in der ab diesem Zeitpunkt gültigen Fassung unberührt.

5. Die inaktive Mitgliedschaft gemäß § 2 Nr. 5 kann mit Zustimmung des Mitglieds durch einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden, wenn die jeweils geltenden, für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften festgelegten Voraussetzungen für eine Abfindung erfüllt sind. Mit der Auszahlung erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 4a Beginn und Ende der Unternehmensmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens bzw. dessen Rechtsvorgängerin hat mit der rechtswirksamen Entstehung der Kasse begonnen. Die Mitgliedschaft eines anderen Unternehmensmitglieds beginnt mit dem in der Beitrittsvereinbarung zwischen der Kasse und dem Unternehmensmitglied festgelegten Zeitpunkt.
2. Die Unternehmensmitgliedschaft endet durch Beschluss des Vorstandes, wenn sich das Mitglied weigert, die nach Maßgabe des genehmigten technischen Geschäftsplans erforderlichen Zuwendungen oder die Beiträge nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu zahlen oder auch nach Durchführung des gesetzlichen Mahnverfahrens gemäß § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes mit der Zahlung der Zuwendungen oder der Beiträge im Rückstand bleibt.

§ 5 Einnahmen der Kasse

Die Einnahmen der Kasse bestehen

1. aus den Beiträgen der aktiven und inaktiven Mitglieder zur Grundversorgung nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
2. aus den laufenden Zuwendungen und Sonderzuwendungen der Unternehmensmitglieder zur Grundversorgung im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972) nach Maßgabe des genehmigten technischen Geschäftsplans,
3. aus den Beiträgen der Unternehmensmitglieder zur Grundversorgung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2005, 2013 und 2022),
4. aus den Beiträgen zur freiwilligen Höherversicherung nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
5. aus den Altersvorsorgezulagen gemäß Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes,
6. aus den Erträgen des Vermögens,
7. aus Sonderzahlungen aufgrund eventuell bestehender Garantieerklärungen,
8. aus sonstigen Erträgen.

Nach Feststellung eines Sonderfinanzierungsbedarfes durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar sind von den Unternehmensmitgliedern Sonderzuwendungen nach Nr. 2 bzw. Sonderzahlungen nach Nr. 7 zu erbringen. Ein Sonderfinanzierungsbedarf nach Nr. 2 oder Nr. 7 kann festgestellt werden, um eine angemessene Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten wiederherzustellen. Ein Sonderfinanzierungsbedarf nach Nr. 2 kann zudem festgestellt werden, um eine Verstärkung von Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse zu finanzieren. Bei den Sonderzuwendungen nach Nr. 2 bzw. den Sonderzahlungen nach Nr. 7 handelt es sich grundsätzlich um Kapitalzahlungen. Auf Antrag eines Unternehmensmitglieds kann die Sonderzuwendung nach Nr. 2 mit Zustimmung des Vorstands alternativ in Form eines Sonderzuschlags auf die laufenden Zuwendungen dieses Unternehmensmitglieds erhoben werden. Näheres zu diesem Sonderzuschlag regelt der genehmigte technische Geschäftsplan.

§ 6 Verwaltung

Organe der Kasse sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

Kassenämter haben inne:

- a) der Verantwortliche Aktuar,
- b) der Abschlussprüfer,
- c) der Treuhänder für das Sicherungsvermögen.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kasse.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Aktive Mitglieder gemäß § 2 Nr. 3 und Nr. 4 sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Auswärtige oder abwesende aktive Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes aktives Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen, doch darf ein aktives Mitglied nicht mehr als fünf andere aktive Mitglieder vertreten.
4. Den inaktiven Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu. Sie haben auch nicht das Recht, sich in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - c) die Entscheidung über Beschwerden gegen Kassenorgane,
 - d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse,
 - f) die Abberufung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - g) die Wahl des Abschlussprüfers für nach dem 31.12.2021 beginnende Geschäftsjahre,
 - h) die Beschlussfassung über sonstige, der Mitgliederversammlung durch Gesetz, die Satzung oder die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorbehaltene oder ihr satzungsgemäß unterbreitete Gegenstände.

§ 8 Abhaltung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen und längstens 6 Wochen nach Stellung eines den Zweck und den Grund enthaltenden Antrags abgehalten werden, wenn ein solcher vom Trägerunternehmen, dem Aufsichtsrat, dem Abschlussprüfer oder einem Fünftel der aktiven Mitglieder vorliegt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner im Falle der Auflösung des Trägerunternehmens innerhalb von 6 Wochen nach dem Auflösungsbeschluss einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Kasse statt.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mittels Aushang der Tagesordnung in den Betriebsstätten der Unternehmensmitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die in der Tagesordnung bezeichnet sind oder – mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder Auflösung der Kasse – in der Versammlung selbst mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden und vertretenen aktiven Mitglieder zur Beratung gestellt werden.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt ein anwesendes aktives Mitglied der Versammlung, das über den Gang der Verhandlungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis eine Niederschrift anzufertigen hat, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem Schriftführer selbst und drei anwesenden aktiven Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden gesammelt und aufbewahrt.

§ 11 Abstimmung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Änderungen der Kassensatzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von vier Fünftel der anwesenden und vertretenen aktiven Mitglieder. Sie treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, mit Beginn des Monats in Kraft, der der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde folgt. Mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse können die Bestimmungen der §§ 2 – 5, 20 und 21 der Satzung sowie Artikel 2 – 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972) bzw. Artikel 2 – 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2005) bzw. Artikel 2 – 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2013) bzw. Artikel 2 – 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2022) abgeändert werden. Aus dieser Bestimmung können frühere beitragsfrei Versicherte und inaktive Mitglieder keine Erhöhung ihrer Ansprüche herleiten.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
und sieben weiteren Aufsichtsratsmitgliedern,

die aktive Mitglieder oder Rentner der Kasse sein sollen.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie drei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden durch das Trägerunternehmen, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie drei weitere Aufsichtsratsmitglieder durch den Wacker-Konzernbetriebsrat des Teilkonzerns Inland

ernannt; der Wacker-Konzernsprecherausschuss der leitenden Angestellten des Teilkonzerns Inland ernennt ein weiteres Mitglied, das dem Aufsichtsrat ohne Stimmrecht angehört.

Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus.

3. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit der Ernennung der Aufsichtsratsmitglieder und endet mit dem Beginn der Amtsdauer der Nachfolger.

Aufsichtsratsmitglieder können wiederholt ernannt werden.

4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des neu zu ernennenden Aufsichtsratsmitglieds auf den Rest der regulären Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats erfordern Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt ein Beschluss wegen Stimmgleichheit nicht zustande, so ist eine erneute Abstimmung über die gleiche Angelegenheit an einem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Termin, spätestens am 14. Tag nach der ersten, ergebnislosen Abstimmung vorzunehmen. Ergibt sich auch in der zweiten Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt in Fragen der Grundsätze der Vermögensanlage und bei der Bestellung des Vorstands die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In anderen Angelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die ergänzende Regelungen enthält.
8. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere die
 - Bestellung und vorläufige Abberufung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Trägerunternehmens,
 - Überwachung des Vorstands in seiner Geschäftsführungstätigkeit,
 - Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
 - Bestimmung des Abschlussprüfers für vor dem 01.01.2022 endende Geschäftsjahre,
 - Bestellung eines Treuhänders sowie dessen Stellvertreters,
 - in § 13 Nr. 7 aufgeführten Zustimmungsvorbehalte für Entscheidungen des Vorstands.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands sowie aus einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern, die aktive Mitglieder der Kasse sein sollen. Die Bestellung von zusätzlichen stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Trägerunternehmens vom Aufsichtsrat bestellt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Kasse und kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Bevollmächtigung zur Abwicklung von Teilbereichen des laufenden Kassengeschäfts.
3. Willenserklärungen des Vorstands müssen die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern tragen.
4. Die Regelungen des § 12 Nr. 3 und 4 finden auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
6. Dem Vorstand obliegt
 - die Beauftragung des von dem nach § 12 Nr. 8 bzw. § 7 Nr. 5 Buchst. g zuständigen Kassenorgan bestimmten Abschlussprüfers,
 - die sonstigen dem Vorstand durch Gesetz bzw. durch Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen zugewiesenen Aufgaben.
7. Entscheidungen des Vorstands, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungsbefürftig sind insbesondere:
 - Vorschläge zu Änderungen der Satzung und der Allgemeinen
 - Versicherungsbedingungen,
 - Grundsätze der Vermögensanlage,
 - Grundsätze für die Vergabe von Immobiliendarlehen.

§ 14 Verantwortlicher Aktuar

1. Der Verantwortliche Aktuar wird durch den Aufsichtsrat bestellt.
2. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen Aktuars richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 15 Abschlussprüfer

1. Der Abschlussprüfer wird von dem nach § 12 Nr. 8 bzw. § 7 Nr. 5 Buchst. g zuständigen Kassenorgan bestimmt.
2. Der Abschlussprüfer darf weder Mitglied eines Kassenorgans noch Kassenmitglied sein.
3. Die Rechte und Pflichten des Abschlussprüfers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 16 Treuhänder

1. Der zur Überwachung des Sicherungsvermögens gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu ernennende Treuhänder und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde bestellt.
2. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders richten sich nach den Vorschriften des in Nr. 1 genannten Gesetzes.
3. Der Treuhänder und sein Stellvertreter können Rentenbezieher der Kasse sein.

§ 17 Vermögensverwaltung

1. Die Verwaltung des Kassenvermögens obliegt dem Vorstand.
2. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.

§ 18 Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Aufsichtsrat und vom Abschlussprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 19 Befugnisse der Unternehmensmitglieder

Unternehmensmitglieder können bei der Kasse den Bericht des Wirtschaftsprüfers und den Bericht der internen Revision anfordern.

§ 20 Versicherungsmathematische Prüfung

1. Vermögensüberprüfung

Der Verantwortliche Aktuar hat mindestens zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Abständen, eine versicherungsmathematische Vermögensüberprüfung durchzuführen und ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Vorlage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erstellen.

2. Verlustrücklage, Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Soll-Betrag der Verlustrücklage

Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Die Verlustrücklage soll mindestens 115 Prozent der Solvabilitätsanforderungen betragen.

Zuführung zur Verlustrücklage aus überrechnungsmäßigen Erträgen oder aus Überschüssen

Der Verlustrücklage sind die überrechnungsmäßigen Erträge aus Kapitalanlagen und Risikoverlauf so zuzuführen, dass insgesamt mindestens ausreichend Eigenmittel vorhanden sind, um die Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen oder nach Inanspruchnahme wieder zu erfüllen. Der Verlustrücklage können auch die sich nach § 18 ergebenden Überschüsse zugeführt werden. Sofern die Überschüsse an die Stelle der oben genannten überrechnungsmäßigen Erträge treten sollen, sind sie mindestens in gleicher Höhe heranzuziehen.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung - Überschussbeteiligung

Ein sich im Jahresabschluss nach § 18 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung wird entsprechend dem genehmigten technischen Geschäftsplan verwendet. Soweit der Überschuss auf Versicherungsverhältnisse im Rahmen der freiwilligen Höherversicherung einschließlich der Versicherung aus Altersvorsorgezulagen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972) oder auf Versicherungsverhältnisse einschließlich der Versicherung aus Altersvorsorgezulagen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2005, 2013 oder 2022) entfällt, ist die Rückstellung dabei nur zur Erhöhung der Leistungen zu verwenden.

3. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Nr. 2 gewährt die Kasse ihren aktiven Mitgliedern, den inaktiven Mitgliedern und den Beziehern von Rentenleistungen sowie den Unternehmensmitgliedern eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen gemäß den Bestimmungen des genehmigten technischen Geschäftsplans. Grundlage für eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen ist, dass die Kasse über eine ausreichende Kapitalausstattung verfügt. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind daher ausreichende Mittel für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve, für eine nach dem Geschäftsumfang ausreichende Solvabilität und für etwaig absehbare Verstärkungen der Deckungsrückstellung sowie die Grundsätze des Finanzierungsverfahrens zu berücksichtigen.

4. Fehlbeträge

Ein sich im Jahresabschluss nach § 18 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Soweit auch diese nicht ausreicht, ist der verbleibende Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Die näheren Bestimmungen

trifft die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Trägerunternehmens sowie der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.

Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 21 Auflösung der Kasse

1. Die Kasse wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit der Stimmen von mindestens vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen aktiven Mitglieder gefasst sein muss. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Trägerunternehmens und der zuständigen Aufsichtsbehörde. Er wird erst wirksam, wenn das Trägerunternehmen oder im Falle der Auflösung dessen Liquidatoren zugestimmt haben.
2. Wird die Kasse aufgelöst, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass anstelle der Vermögensaufteilung auf die persönlichen Mitglieder und die Rentenbezieher der gesamte Versicherungsbestand der Kasse nebst allen Forderungen und Schulden nach Maßgabe eines Übergangsvertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Die einzelnen Bestimmungen dieses Übergangsvertrages müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Diese Genehmigung kann gleichzeitig mit dem Beschluss wegen des Übergangs des Versicherungsbestandes verbunden werden.
3. Die Liquidation der Kasse erfolgt durch den Vorstand oder andere von der Mitgliederversammlung bestellte Personen.

§ 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kasse an die Mitglieder geschehen durch Aushang in den Betriebsstätten der Unternehmensmitglieder.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorliegende, von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Fassung der Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 07.08.2024, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002/00147/#00066.



**Pensionskasse der
Wacker Chemie VVaG**
Gisela-Stein-Straße 1
81671 München
pk@wacker.com

www.pensionskasse-wacker.com